

99114044014000

Sozialversicherung Meldung sofort Meldung

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102751181/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99114044014000
Leistungsbezeichnung I	Sozialversicherung Meldung sofort Meldung
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigte sofort zur Sozialversicherung melden (Sofortmeldung)
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Messebau, Arbeitnehmerin anmelden, Krankenversicherung, Unternehmen der Forstwirtschaft, Schaustellergewerbe, Rentenversicherung, Schwarzarbeit, Personenbeförderungsgewerbe, Sofortmeldung, Beschäftigungsbeginn, Gebäudereinigungsgewerbe, SV-Meldeportal, Pflegeversicherung, Beschäftigung anmelden, Wach- und Sicherheitsgewerbe, Anmelden, Transportgewerbe, Prostitutionsgewerbe, Fleischwirtschaft, Baugewerbe, Anmeldung, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Speditionsgewerbe, Illegale Beschäftigung,

Modul	Sachverhalt
	Logistikgewerbe, Arbeit anmelden, Sozialversicherung anmelden, SV-Meldeportal für Arbeitgeber, Arbeitnehmer anmelden, Meldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Meldung (14)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_28a.html https://www.gesetze-im-internet.de/de_v/_7.html
Teaser	Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie in bestimmten Branchen verpflichtet, Ihre Beschäftigten vor Antritt einer Beschäftigung bei der Sozialversicherung anzumelden.
Volltext	Wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind und ein Unternehmen in den folgenden Wirtschaftsbereichen haben, müssen Sie für alle Ihre Beschäftigten vor Beschäftigungsaufnahme eine Sofortmeldung machen: • Baugewerbe • Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe • Personenbeförderungsgewerbe • Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe • Schaustellergewerbe • Unternehmen der Forstwirtschaft • Gebäudereinigungsgewerbe • Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen • Fleischwirtschaft • Prostitutionsgewerbe • Wach- und Sicherheitsgewerbe

Modul

Sachverhalt

Die Sofortmeldung muss spätestens am ersten Arbeitstag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen. Wenn Sie keine Sofortmeldung machen, ist das eine Ordnungswidrigkeit. Das Bußgeld kann bis zu 25.000 EUR betragen. Wenn bei Schwarzarbeitskontrollen keine Sofortmeldung vorgelegt werden kann, gilt der Anfangsverdacht einer illegalen Beschäftigung.

Die Sofortmeldung müssen Sie für alle Ihre Beschäftigten abgeben, also zum Beispiel auch für Auszubildende und geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die reguläre Anmeldung zur Sozialversicherung.

Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht

- Gemeinnützige Vereine: Sie müssen keine Sofortmeldung abgeben, wenn Sie Vorstand eines Vereines oder Verbandes sind, der überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und dies von Ihrem zuständigen Finanzamt anerkannt ist.
- Leiharbeitsfirmen: Wenn Sie Dritten, sogenannten Entleiherinnen oder Entleiher, Leiharbeiterinnen oder -arbeitnehmer überlassen beziehungsweise verleihen, müssen Sie keine Sofortmeldung abgeben. Da die entliehenen Beschäftigten in allen Wirtschaftsbereichen tätig sein können, lassen sich diese Entleiherinnen und Entleiher nicht eindeutig einem der genannten Wirtschaftsbereiche zuordnen.

Wenn Sie nur teilweise in den genannten Wirtschaftsbereichen tätig sind, ist für die Abgabe der Sofortmeldung

- der Unternehmenszweck sowie
- die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils Ihrer Beschäftigten maßgeblich.

Wenn diese beiden Kriterien widersprüchlich sind, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend.

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine Sofortmeldung abgeben müssen, dann können Sie bei der Einzugsstelle nachfragen. Für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist das die zuständige Krankenkasse und bei geringfügig Beschäftigten die Minijob-Zentrale.

Erforderliche Unterlagen

Zur Abgabe einer Sofortmeldung benötigen Sie:

- Ihre Betriebsnummer
- persönliche Angaben zu Beschäftigten aus einem amtlichen Dokument: Name gegebenenfalls Ort und Tag der Geburt Anschrift

Voraussetzungen

Sie sind Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Ihr Betrieb gehört zu einem der folgenden Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

Kosten

Die Leistung ist grundsätzlich kostenlos. Wenn Sie das SV-Meldeportal nutzen, fallen Nutzungsgebühren an.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Sofortmeldung elektronisch abgeben. Sie können die Sofortmeldung nicht per Brief, Telefax oder E-Mail vornehmen.

- Die Sofortmeldung kann von Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, durch Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum übermittelt werden.
- Wenn Sie ein geprüftes Entgeltabrechnungsprogramm haben, müssen Sie die Sofortmeldung im Meldeverfahren nach der

Modul
Sachverhalt

Datenerfassungs und -übermittlungsverordnung (DEÜV) mit dem Abgabegrund "20", Sofortmeldung abgeben.

- Wenn Sie kein geprüft
Entgeltabrechnungsprogramm haben, müssen Sie die Sofortmeldung über eine Ausfüllhilfe wie zum Beispiel dem SV-Meldeportal abgeben.
- Die Sofortmeldung muss folgende Daten enthalten:
den Familien- und Vornamen, die
Versicherungsnummer, die Betriebsnummer der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme.
- Wenn Sie die Versicherungsnummer der oder des Beschäftigten nicht kennen, geben Sie zusätzlich den Tag und Ort der Geburt sowie die Anschrift an.
- Die Versicherungsnummer wird Ihnen dann direkt von der Datenstelle der Rentenversicherung mitgeteilt.
- Wenn die oder der Beschäftigte doch nicht bei Ihnen anfängt zu arbeiten, müssen Sie die Sofortmeldung stornieren.
- Geben Sie eine Sofortmeldung fehlerhaft ab, zum Beispiel mit falschem Beschäftigungsbeginn, müssen Sie diese stornieren und eine neue, berichtigte Sofortmeldung abgeben.

Die Beschäftigten müssen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei der Arbeit dabei haben und vorzeigen können. Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen die Beschäftigten nachweislich und schriftlich darauf hinweisen.

Bearbeitungsdauer

Die Annahme und Verarbeitung der gemeldeten Daten dauern ungefähr 10 Minuten.

Frist

Sie müssen die Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme abgeben.

weiterführende Informationen

https://www.dsrv.info/de/Navigation/20_Unsere_Verfahren/01_Nationaler_Datenaustausch/03_Arbeitgeber/05_Sofortmeldungen/Sofortmeldung_node.html
<https://informationsportal.de>
<https://info.sv-meldeportal.de/>

Hinweise

Es gibt folgende Hinweise: Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu

Modul	Sachverhalt
	25.000 EUR geahndet werden. Eine Sofortmeldung wird unmittelbar nach Erstellung an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt und gespeichert. Zugriff auf die Sofortmeldung haben die Behörden der Zollverwaltung und die Prüfdienste der Rentenversicherung.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Sozialversicherung Meldung sofort Meldung • Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche müssen für Beschäftigte spätestens bei Beginn der Beschäftigung eine Sofortmeldung erstatten: Baugewerbe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Personenbeförderungsgewerbe Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe Schaustellergewerbe Unternehmen der Forstwirtschaft Gebäudereinigungsgewerbe Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen Fleischwirtschaft Prostitutionsgewerbe Wach- und Sicherheitsgewerbe • Sofortmeldung muss in systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder Ausfüllhilfen erfolgen • Sofortmeldung erfolgt im Meldeverfahren der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) mit dem Abgabegrund "20", das heißt Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung • Sofortmeldung erfolgt durch: Abgabe über ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm oder elektronische Ausfüllhilfe, zum Beispiel dem SV-Meldeportal • zuständig: Deutsche Rentenversicherung Bund
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Sozialversicherung Meldung sofort Meldung, Sozialversicherung Meldung sofort Meldung